

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 7 Vbg. GL

Vbg. GL - Geschäftsordnung für den Vorarlberger Landtag

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Den Mitgliedern des Landtages kommt persönliche Immunität nach Maßgabe des Art. 29 der Landesverfassung zu.

\*) Fassung LGBI.Nr. 36/1984

In Kraft seit 06.11.1984 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)